Name der Gesellschaft Thüringische Eisenbahngesellschaft

会社名 チューリンゲン鉄道会社

> 認可年月日 1868.03.23.

> > 業種 鉄道

掲載文献等

Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten, Jg. 1868, SS. 561-579.

ファイル名 18680323TEG_A.pdf

Geset = Sammlung

für die

Koniglichen Preußischen Staaten.

Nr. 41.

(Nr. 7117.) Geset, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlage-Kapital einer Sisenbahn von Gera über Saalfeld nach Sichicht nach Verhältniß des Preußischen Längenantheils an der Bahn. Vom 23. März 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der Thüringischen Eisenbahngesellschaft wird Behufs Uebernahme des Baues und Betriebes einer Eisenbahn von Gera über Saalfeld nach Eichicht, als Fortsetzung der Zweigbahn von Weißenfels nach Gera, die Garantie des Staates für einen jährlichen Reinertrag von 3½ Prozent des in diesem Unternehmen anzulegenden Kapitals bis auf Höhe von 6 Millionen Thaler für den auf das Preußische Gebiet entfallenden und nach Verhältniß der Länge zu bemessenden Antheil nach näherer Maaßgabe des beigedruckten, unterm 4. Dezember 1867. mit der Direktion der Thüringischen Eisenbahngesellschaft abgeschlossenen Vertrages hiermit bewilligt.

§. 2.

Unser Finanzminister und Unser Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Märg 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismard = Schönhausen. Frh. v. d. Hendt. Gr. v. Ihenplit. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

77

Ver:

Vertrag

mit der

Thuringischen Eisenbahngesellschaft über den Bau und den Betrieb einer Eisenbahn von Gera nach Eichicht.

wischen der Königlich Preußischen Staatsregierung, vertreten durch den Geheimen Ober-Baurath Weishaupt und den Geheimen Ober-Regierungsrath Heise, und der Großherzoglich Sachsen-Weimarischen Staatsregierung, vertreten durch den Geheimen Regierungsrath Schambach und den Regierungsrath Dr. Reinhard, und zwar zwischen beiden Regierungen für sich und Namens der Herzoglich Sachsen-Weimingenschen, der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen und der Fürstlich Reußischen (jüngerer Linie) Regierung einerseits, und der in Erfurt domizilirenden Thüringischen Eisenbahngesellschaft, vertreten durch deren Direktion andererseits, ist heute, vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung und, soweit dieselbe erforderlich ist, der Zustimmung der betressenden Landesvertretungen, sowie der staattenmäßigen Zustimmung der Generalversammlung und der bei der Thüringischen Eisenbahn betheiligten drei Staatsregierungen, solgender Vertrag abgeschlossen worden.

§. 1.

Die Thüringische Sisenbahngesellschaft verpflichtet sich, den Bau und Betrieb einer Sisenbahn von der Station Gera der Thüringischen Sisenbahn außgehend, über Saalfeld bis zum Fuße des Thüringer Waldes bei Sichicht als eines integrirenden Theils des Thüringischen Sisenbahn Unternehmens nach näherer Waaßgabe des zwischen den vorgenannten Regierungen unterm 18. März cr. abgeschlossen Staatsvertrages, dessen Bestimmungen beide kontrahirende Theile sich für bindend anerkennen, zu übernehmen.

S. 2.

Die kontrahirenden fünf Staatsregierungen werden der Thüringischen Eisenbahngesellschaft die Konzession für die im §. 1. bezeichnete Eisenbahn, deren dem nächstige Fortsetzung zum Anschlusse an die Mainlinien in Aussicht genommen ist, ertheilen, auch derselben das Recht zur Expropriation und zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke auf Grund der betressenden Landesgesetze einräumen.

§. 3.

Nachdem die Konzessionen (s. 2.) ertheilt und die Baumittel (s. 6.) sicher ge-

gestellt sein werden, hat die Gesellschaft mit der Bauaussührung nach Maaßgabe des festgestellten Bauprojekts alsbald zu beginnen und den Bau derartig zu betreiben, daß die betriebsfähige Vollendung binnen längstens 3 (drei) Jahren erfolgt. Die Bahn soll vorläusig nur mit einem Geleise versehen und das zweite Geleis erst bei eintretendem Bedürfnisse (Art. 3. Nr. 6. des Staatsvertrages) für Rechnung des hier in Rede stehenden Unternehmens hergestellt werden.

Die technische Revision und Feststellung des gesammten Bauprojekts, einschließlich der Kostenanschläge, geschieht durch die Königlich Preußische Regierung, deren Bestätigung auch die Wahl des den Bau leitenden oberen Tech-

nifers bedarf.

Die landespolizeiliche Prüfung des Bauprojekts und die Feststellung der Stationsanlagen erfolgt jedoch durch jede einzelne Regierung innerhalb ihres Gebiets.

Von Seiten der Königlich Preußischen Staatsregierung werden der Thüringischen Eisenbahngesellschaft die vorhandenen Vorarbeiten (Art. 3. des Staatsvertrages) überlassen. Die für deren Ansertigung verausgabten Kosten hat die Gesellschaft aus dem Baufonds zn erstatten.

§. 4.

Das Anlagekapital, welches zur anschlagsmäßigen Auskührung und Austrüftung der Bahn, einschließlich der Erweiterung der bei Gera vorhandenen Stationsanlagen, sowie zur Beschaffung der Transportmittel, zur Verzinsung des Anlagekapitals während der Bauzeit und zur Deckung der bei Beschaffung der Geldmittel etwa eintretenden Verluste erforderlich ist, wird auf 6 Millionen Thaler angenommen. Die Thüringische Eisenbahngesellschaft wird dasselbe durch Ausgabe von Stammaktien Littr. C. beschaffen, welche mit vier und einem halben Prozent jährlich verzinslich sind, und ist ermächtigt, nach ihrer Wahl diese Papiere ganz oder theilweise entweder freihändig zu begeben, oder nach Maaßgabe der Vorschriften in den SS. 13. st. des Statuts der Thüringischen Sisenbahngesellschaft vom 3. und 5. August 1844. zur Zeichnung aufzulegen.

\S . 5.

Sobald die Baurechnung für die neue Bahn abgeschlossen ist, was spätestens ein Jahr nach erfolgter Betriebseröffnung stattsinden soll, wird das Kapital, welches sich

- 1) für den Bau der Bahn nebst allem Zubehör,
- 2) für Anschaffung der Transportmittel,
- 3) für die Bestreitung derjenigen Generalkosten, welche sich nicht abgesondert verrechnen lassen und mit einem Viertel Prozent der Ausgabe zu 1. der Thüringischen Eisenbahngesellschaft zu erstatten sind,
- 4) für die Verzinsung mit vier und einem halben Prozent der während der Bauzeit, d. h. bis zu dem auf die Vetriebseröffnung der ganzen Bahn (Nr. 7117.)

von Gera nach Sichicht folgenden ersten Januar auf die begebenen Aktien geleisteten Sinzahlungen, und

5) zur Deckung etwaiger Kursverluste, jedoch nicht über den Betrag von zehn Prozent des verausgabten Anlagekapitals,

als nothwendig ergeben hat, unter Mitwirkung von Kommissarien der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Sächsischen Regierung definitiv festgesetzt. Die Insgarantie (§. 8.) erstreckt sich jedoch nur auf ein Anlagekapital bis zur Höhe von 6 Millionen Thaler (§. 4.).

§. 6.

Die Thüringische Eisenbahngesellschaft soll nicht gehalten sein, den Bau der Bahn früher zu beginnen, als es ihr gelingt, zur Gewinnung der hierzu ersorderlichen Geldmittel die Aftien zum Kurse von nicht weniger als 90 Prozent unterzubringen. Einmal begonnen, muß der Bau jedoch selbst beim Eintritte ungünstigerer Kurse ohne Unterbrechung fortgesetzt und in der vereinbarten Zeit (§. 3.) zu Ende gesührt werden. Sollte die Thüringische Eisenbahngesellschaft es für gut besinden, nicht sofort das gesammte Aftienkapital zu begeben, so ist sie verpslichtet, den 10 Prozent übersteigenden Kursverlust, welcher etwa bei einer späteren Begebung des zurückhehaltenen Theils der Aftien erwächst, aus eigenen Mitteln zu decken.

S. 7.

Sollte es der Thüringischen Eisenbahngesellschaft nach Ablauf eines Jahres, von der Königlich Preußischer Seits erfolgten Publikation des die Bahn Geras Eichicht betreffenden Statutnachtrages an gerechnet, noch nicht gelungen sein, die Aktien Littr. C. zum Kurse von mindestens 90 Prozent zu begeben, so sollen die betheiligten Staatsregierungen diesen Vertrag in dem Falle aufzuheben berechtigt sein, daß ein anderer Unternehmer sich bereit sinden lassen sollte, die fragliche Eisenbahn unter, den Regierungen mindestens gleich günstigen Bedingungen auszuführen, es sei denn, daß die Thüringische Eisenbahngesellschaft in solchem Falle sich entschließen sollte, den zur Beschaffung des Baukapitals erforderlichen Kurszverlust über 10 Prozent zu tragen und das Unternehmen im Uedrigen unter Festhaltung der Bedingungen dieses Vertrages selbst herzustellen.

Der Thüringischen Eisenbahngesellschaft soll ebenfalls das Recht des Rückstritts von diesem Vertrage zustehen, wenn es ihr ein Jahr nach Publikation des betreffenden Statutnachtrages noch nicht möglich gewesen sein sollte, die Aktien.

Littr. C. zu 90 Prozent unterzubringen.

§. 8.

Für den Fall, daß der Reinertrag der Gera Cichichter Bahn nicht außreichen sollte, um das Anlagekapital (§. 5.) mit vier ein halb Prozent zu verzinsen, wird zunächst von der Thüringischen Sisenbahngesellschaft ein Zuschuß bis zu einem Viertel Prozent geleistet, hierauf treten die betheiligten fünf Staaten für die nächsten drei und ein halb Prozent und zum Schluß wieder die Thüringische Sisenbahngesellschaft für die letzten drei Viertel Prozent ein. Die von den Staaten für ihren Theil übernommene Zinsgarantie von 3½ Prozent des Anlagekapitals repartirt sich auf dieselben nach Maaßgabe der Länge der in den einzelnen Staaten belegenen Bahnstrecken, wobei von dem Ende der Geleise der Weißenfels-Geraer Zweigbahn auf dem Bahnhofe Gera bis zu dem Ende der Geleise auf Bahnhof Sichicht gerechnet wird.

dem Ende der Geleise auf Bahnhof Eichicht gerechnet wird. Die zur Zinszahlung erforderlichen, von den Staatsregierungen zuzuschießenden Geldbeträge werden zu den Fälligkeitsterminen der Direktion der Thüringischen Eisenbahngesellschaft auf deren Antrag bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse

in Erfurt zur Disposition gestellt.

§. 9.

Der Reinertrag der neuen Bahn wird dergestalt berechnet, daß von der gesammten Jahreseinnahme derselben

- a) die verausgabten Verwaltungs., Unterhaltungs. und Transportkosten, einschließlich der Kosten für die allgemeine Verwaltung (§. 12.),
- b) der Beitrag zum Reserve. und Erneuerungs-Fonds der Thüringischen Eisenbahn nach den Grundsätzen des für diese jeweilig bestehenden Regulativs,

abgezogen werden.

Den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Sisenbahngesellschaft soll die Gera-Sichichter Bahn-nicht verhaftet sein.

§. 10.

Bis zu 5 Prozent wird der Reinertrag an die Inhaber der Stamm-Aktien Littr. C. vertheilt. Uebersteigt der Reinertrag 5 Prozent, so soll von diesem Ueberschusse

die Hälfte den betheiligten Staatsregierungen, Behufs Abtragung der in den Vorjahren in Folge der übernommenen Garantie geleisteten Zuschüsse nach Maaßgabe ihrer Betheiligung,

ein Viertel den Stamm-Aftien des alten Unternehmens, mit Ausnahme derer Littr. B., und

ein Viertel den Stamm-Aftien Littr. C.

zufließen.

Sind die Zuschüsse der Staatsregierungen vollständig zurückerstattet, so wird der fünf Prozent übersteigende Ueberschuß des Reinertrages zwischen den Stammaktien des alten Unternehmens, mit Ausnahme derer Littr. B., und den Stammaktien Littr. C. je zur Hälfte vertheilt.

§. 11.

Die Zinsgarantie (h. 8.) erlischt, wenn in zehn hinter einander folgenden Jahren ein Zinsenzuschuß von Seiten der Regierungen nicht erforderlich gewesen ist.

(Nr. 7117.)

§. 12.

Zur Vermeidung einer getrennten Betriebsrechnung wird festgeset, daß die Gera-Eichichter Eisenbahn an sämmtlichen Betriebsausgaben des alten und neuen Unternehmens in folgender Weise partizipirt:

- 1) an den Gesammtkosten für die allgemeine Verwaltung nach Verhältniß der Länge der neuen Bahn zu derjenigen der übrigen Bahnstrecken der Thüringischen Eisenbahngesellschaft;
- 2) an den Kosten der Transportverwaltung nach dem gemittelten Verhältnisse der durchlaufenen Lokomotivmeilen und der durchlaufenen Wagenachsmeilen;
- 3) an den Kosten der Bahnverwaltung nach Maaßgabe der wirklichen Ausgaben; dabei sollen die Kosten der gemeinschaftlich benutzten Station Gera nach der Zahl der für jede Bahn abgelassenen Züge repartirt werden;
- 4) außer den sub 2. zu berechnenden Kosten wird in Betreff der Benutzung der Betriebsmittel des alten und neuen Unternehmens, soweit sie gemeinschaftlich sein wird, festgesetzt, daß die gegenseitig zu leistende Entschädigung nach der zurückgelegten Meilenzahl und den im Berbandsverkehre der Thüringischen Sisenbahn geltenden niedrigsten Miethsätzen zu normiren ist;
- 5) was im Verkehre mit anderen Bahnen an Miethe für Wagen ober Cokomotiven aufkommt und gezahlt wird, beziehungsweise die Differenz zwischen dieser Einnahme und Ausgabe, wird für jedes Betriebsjahr auf die Thüringische Eisenbahn und die neue Bahn nach Verhältniß der Wagenachsmeilen, beziehungsweise der Cokomotivmeilen verrechnet.

§. 13.

Die rücksichtlich des Postdienstes und der Anlage und Unterhaltung elektromagnetischer Telegraphen zwischen der Preußischen Staatsregierung und der Thüringischen Sisenbahngesellschaft abgeschlossenen, auf die Hauptbahn bezüglichen Berträge sollen auch für die Gera-Eichichter Eisenbahn Gültigkeit haben, soweit nicht lokale Verhältnisse eine Abänderung bedingen.

Die Eisenbahngesellschaft ist verpflichtet, die Anlage eines elektromagnetischen Staatstelegraphen auf der neuen Bahn unentgeltlich zu gestatten. Sie übernimmt die Beförderung von Privat- und Staatsdepeschen mit dem Telegraphen dieser Bahn auf Grund des Preußischen Reglements vom 1. Juli 1867. und etwaigen späteren Abänderungen desselben. Sie ist verpflichtet, die Staatsdepeschen der betheiligten Regierungen nach denjenigen Telegraphenstationen, wo keine Staats-Telegraphenstation vorhanden, unentgeltlich zu befördern.

§. 14.

Zur Ausführung der Bestimmung des Staatsvertrages vom 18. März cr., Artikel 11. über die Benutzung der Eisenbahn zu militairischen Zwecken, ist

bie Gesellschaft verpflichtet, sowohl den Bestimmungen des Preußischen Reglements vom 1. Mai 1861., betreffend die Organisation des Transports größerer Truppenmassen auf den Eisenbahnen, nehst der Instruktion von gleichem Datum für den Transport der Truppen und des Armeematerials auf den Eisenbahnen, als auch den Abänderungen und Ergänzungen dieser Reglements und Instruktion sich zu unterwerfen.

Gendarmen sind rücksichtlich der Beförderung durch die Bahn den Militairspersonen gleich zu achten.

§. 15.

Im Uebrigen sinden die Bestimmungen des durch die Konzessions-Urkunden vom 20. August resp. 10. und 13. September 1844. bestätigten Statutes der Thüringischen Sisendahngesellschaft und der landesherrlich genehmigten Nachträge desselben auf das Unternehmen des Baues und Betriebes der Gera-Sichichter Bahn Anwendung. Auch sind, soweit nicht durch diesen Vertrag und durch einen landesherrlich genehmigten Statutenmachtrag ein Anderes sestgestellt wird, die Bestimmungen der Gesellschaftsstatuten für die Verwaltung des neuen Unternehmens maaßgebend. Insbesondere werden auch die Bau- und Betriebsrechnungen von dem Verwaltungsrathe der Thüringischen Sisendahngesellschaft geprüft und bechargirt, mit der Maaßgabe jedoch, daß dieselben der Revision durch einen von der Königlich Preußischen Staatsregierung speziell zu diesem Geschäfte zu ernennenden, zur Wahrnehmung der Interessen sämmtlicher betheiligter Regierungen verpstichteten Kommissar unterliegen.

§. 16.

Im Interesse der, sowohl in Bezug auf den Betrieb als auch für die Berkehrsverhältnisse der betheiligten Staatsgebiete zweckbienlich erscheinenden Ginheitlichkeit des Unternehmens Gera-Sichicht mit einer Sisenbahn von Gera nach Hof, wird der Thüringischen Eisenbahngesellschaft die Anwartschaft auf die Konzessionirung einer Bahn von Triptis, einer Station der Gera-Cichichter Eisenbahn, über Schleiz nach Hof innerhalb der Gebietstheile von Reuß, Weimar und Preußen ertheilt. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die bezeichnete Bahnstrecke zur Ausführung zu bringen, sobald zwischen den bei der Linie Gera-Sichicht betheiligten Staatbregierungen und der Königlich Bayerischen Regierung ein entsprechender Staatsvertrag zum Abschluß gekommen und dem um die Strecke Triptis - Hof erweiterten Unternehmen in gleichem Maaße, wie der Linie Gera-Sichicht durch ben gegenwärtigen Vertrag (§§. 8. 9. 10. und 11.), eine finanzielle Unterstützung zugesichert sein wird. Die Thuringische Gisenbahngesellschaft hat in diesem Falle, gleich den Staaten, ihre Unterstützung der Linie Gera-Sichicht durch Uebernahme eines Theiles der Zinsgarantie (h. 8.) auf das erweiterte Unternehmen, das in allen Beziehungen, insbesondere was die Verwaltung und die Berechnung resp. Vertheilung des Reinertrages anlangt, als ein einheitliches behandelt werden soll, auszudehnen.

Die vorerwähnte Berechtigung und Verpflichtung der Gesellschaft erlischt am 1. Mai 1869., wenn nicht bis dahin von der Fürstlich Reußischen Regierung (Nr. 7117.)

bei den übrigen betheiligten Regierungen der Abschluß des Staatsvertrages unter fester Zusicherung der erforderlichen Subvention beantragt ift, resp. am 1. Mai 1870., falls nicht bis zu diesem Zeitpunkte der Thüringischen Eisenbahngesellschaft durch die Preußische Staatsregierung bekannt gemacht ift, daß der Staatsvertrag wegen der Linie Triptis-Hof abgeschlossen ist und die Zustimmung der betreffenden Landesvertretungen erlangt hat.

§. 17.

Abgesehen von der vorerörterten Erweiterung (g. 16.) verpflichtet sich die Thüringische Eisenbahngesellschaft, auch sonstige Bahnanschlüsse an die Bahn Gera-Eichicht zuzulassen, beziehungsweise gegen eine Kreuzung der Bahn mittelft Ueberbrückung oder Unterführung keinen Widerspruch zu erheben.

Also geschehen, doppelt ausgesertigt und unterschrieben.

Erfurt, den 4. Dezember 1867.

Die Direktion der Thuringischen Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) Weißhaupt.

(L. S.) Beise. (L. S.) Schambach.

(L. S.) Dr. Reinhard.

(L. S.) Eggert.

Rräger.

Schmeiter.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar, Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen, Seine Durchlaucht der regierende Furst zu Schwarzburg-Rudolstadt und Seine Durchlaucht der regierende Fürst Reuß jungerer Linie beschloffen haben, eine Eisenbahn von Gera über Weida, Triptis, Neustadt a. d. D., Pösneck, Saalfeld bis zum Fuße des Thüringer Waldes bei Eichicht mit Inaussichtnahme späterer Fortsetzung nach den zu den Mainlinien führenden Gifenbahnen ins Leben zu rufen, find zum Zwecke der Vereinigung über ein berartiges Unternehmen und über die Feststellung der darauf sich beziehenden Verhältnisse zu Bevollmächtigten ernannt worden:

von Seiten Seiner Majestät des Königs von Preußen:

Allerhöchstihr Geheimer Ober = Baurath Julius Alexander Theodor Weishaupt,

Aller=

Allerhöchstihr Wirklicher Legationsrath Paul Ludwig Wilhelm Jordan,

Allerhöchstihr Geheimer Regierungsrath Ludwig August Wilhelm Heise;

von Seiten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar:

Allerhöchstihr Geheimer Regierungsrath Ferdinand Gustav Abolph Schambach,

Allerhöchstihr Regierungsrath Dr. Adolph Volkmar Reinhard;

von Seiten Seiner hoheit des herzogs von Sachsen-Meiningen:

Höchstihr Staatsrath Albrecht Otto Gifete;

von Seiten Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Schwarzburg: Höchstihr Geheimer Regierungsrath Günther v. Bamberg;

von Seiten Seiner Durchlaucht des Fürsten Reuß jüngerer Linie:

Hochstihr Staatsrath Dr. Emil Heinrich v. Beulwitz, welche, nach geschehener Mittheilung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, unter dem Vorbehalte der Ratisstation, folgenden

Bertrag

abgeschlossen haben.

Artifel 1.

Die Königlich Preußische, die Großherzoglich Sächsische, die Herzoglich Sachsen-Meiningensche, die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische und die Fürstlich Reußische Regierung verpflichten sich, innerhalb Ihrer Staatsgebiete die Anslage einer Eisenbahn zuzulassen und zu fördern, welche von Gera auswärts im Elsterthale dis Wolfsgefährt über Weida, Nieder-Pöllnitz, Triptis, Neustadt a. d. D., Oppurg, Pösneck, Eichschenke, Wellenborn, Saalfeld, im Saalthale auswärts dis zur Einmündung des Loquisbaches dei Eichicht führt, bei den genannten Orten an geeigneten horizontalen Stellen mit Stationsanlagen für den Personen- und den Güterversehr versehen wird und sich bei Gera an die dort mündenden Eisenbahnen anschließt.

Artifel 2.

Die kontrahirenden Regierungen behalten sich darüber, welcher Gefellschaft Jahrgang 1868. (Nr. 7117.)

die Konzession für die im Artikel 1. genannte Eisenbahn unter Beilegung des Rechts zur Expropriation des zur Bahnlage nehst Zubehör erforderlichen Grund und Bodens ertheilt werden soll, eine besondere Bereindarung vor, sind aber schon jetzt dahin übereingekommen, daß derselben weitere, als in dem gegenwärztigen Vertrage außdrücklich namhaft gemachte, lästige Verpslichtungen nicht aufzerlegt werden sollen.

Artifel 3.

Der speziellen Bearbeitung der Linie sollen die vorhandenen generellen Borarbeiten nach der Königlich Preußischer Seits bewirkten Ueberarbeitung zu Grunde gelegt werden.

Im Besonderen wird verabredet:

- 1) daß das Längengefälle der Bahn zwischen Gera und Sichicht nirgends stärker, als im Verhältniß von 1:100 sein soll;
- 2) daß die geringste Länge der Krümmungshalbmesser für die Kurven der Bahnhofsgeleise nicht weniger als 50 Ruthen Preußisch, für die Kurven der freien Bahn im Maximum der Längenneigung von 1:100 nicht weniger als 100 Ruthen Preußisch und auf horizontalen Strecken nicht weniger als 80 Ruthen Preußisch, dazwischen nach Verhältniß, betragen soll;
- 3) daß die Spurweite der Bahngeleise vier Fuß acht und einen halben Zoll Englisch im Lichten der Schienen sein soll;
- 4) daß das Terrain für ein doppelgeleisiges Planum erworben wird;
- 5) daß die Bahn in den Brücken über der Bahn und in den größeren Bauwerken im Bahnkörper selbst für ein doppelgeleisiges Planum, im Uebrigen sowohl im Unterbau, als auch im Oberbau, vorläusig nur einsgeleisig hergestellt wird;
- 6) daß die Anlage eines zweiten Geleises bis zum eintretenden Bedürfnisse ausgesetzt wird;
- 7) daß die Breite des Bahnkörpers und die Sahl der Geleise für die Bahnhöfe und Haltestellen der Feststellung der Spezialprojekte vorbehalten bleibt und daß
- 8) im Uebrigen der Bau und das gesammte Betriebsmaterial unter Beachstung der von dem Verein der Deutschen Sisenbahnverwaltungen für die Gestaltung des Sisenbahnwesens angenommenen Grundzüge, Sicherheitss Anordnungen und einheitlichen Vorschriften derartig eingerichtet werden sollen, daß die Transportmittel nach allen Seiten hin auf die angrenzenden Bahnen ungehindert übergehen können.

Artifel 4.

Bur Handhabung der Ihnen über die Bahnstrecke in Ihrem Gebiete zuste= hen=

henden Hoheits- und Aufsichtsrechte werden die Hohen Kontrahenten beständige Kommissare bestellen, welche diesenigen Beziehungen Ihrer Regierungen zu der Eisenbahnverwaltung in allen Fällen zu vertreten haben, die nicht zum direkten gerichtlichen oder polizeilichen Sinschreiten der kompetenten Behörden geeignet sind. Die Sisenbahnverwaltung hat sich bei Angelegenheiten territorialer Natur, welche hiernach von diesen Kommissarien ressortiren, an dieselben zu wenden. Bei Fragen, in welchen eine Betheiligung sämmtlicher kontrahirender Regierungen vorzliegt, oder deren Zustimmung erforderlich ist, steht die formelle geschäftliche Leitung zunächst dem Königlich Preußischen Kommissar zu.

Artifel 5.

Die Tarife und Fahrpläne unterliegen der Genehmigung der betheiligten Regierungen.

Im Falle die zu diesem Zwecke unter den erwähnten Kommissaren einzu-leitenden Verhandlungen zu einem Einverständnisse nicht führen, genügt zur Ent-

scheidung der streitigen Fragen Stimmenmehrheit.

Im Allgemeinen sind die Regierungen jedoch darüber einverstanden, daß weder für den inneren, noch für den durchgehenden Verkehr die Anwendung niedrigerer Einheitssätze der Transportpreise zu fordern ist, als jeweilig auf der Thüringischen Sisendahn zur Erhebung kommen, wobei außerdem im Güterverkehr dem auß den stärkeren Steigungen der Bahn entstehenden erschwerten Vertiebe billige Rechnung getragen werden soll, sowie daß, so lange durch den Reinertrag daß Anlagekapital nicht mindestens mit vier und ein halb Prozent verzinst wird, die Ablassung von mehr als drei Zügen mit Personenbeförderung in jeder Richtung auf der Strecke Gera dis Saalkeld und von mehr als zwei solchen Zügen in jeder Richtung auf der Strecke Saalkeld und von mehr als zwei solchen Zügen in jeder Richtung sollen überdies, soweit angängig, zur Mitnahme von Gütern benutzt werden dürfen, während für den alsdann noch verbleibenden Theil der Güterbeförderung besondere Züge einzulegen sind.

Artifel 6.

Die Hohen Regierungen wollen die gegenseitigen Unterthanen sowohl hinssichtlich der Beförderungspreise, als der Zeit der Abfertigung nicht ungünstiger behandeln lassen, als die eigenen Unterthanen, namentlich auch den aus dem einen Gebiete in das andere übergehenden Transporten weder in Beziehung auf die Abfertigung, noch rücksichtlich der Beförderungspreise eine minder günstige Behandlung angedeihen lassen, als den aus den anderen Gebieten abgehenden, oder darin verbleibenden Transporten.

Artifel 7.

Die Bahnpolizei wird unter Aufsicht der dazu in dem Gebiete der kontrahirenden Regierungen kompetenten Behörden in Gemäßheit der von den Hohen Regierungen zu vereindarenden und für jedes Staatsgebiet besonders zu publizirenden Bahn-Polizeireglements gehandhabt werden.

Artifel 8.

Die Förmlichkeiten wegen der Paß- und Fremdenpolizei sollen in der in jedem der von der Bahn berührten Staaten julässigen gunstigsten Weise geregelt werden.

Artifel 9.

Längs der durch gegenwärtigen Vertrag festgestellten Bahnlinie soll eine

Telegraphenleitung zunächst für den Betriebsdienst hergestellt werden. Die kontrahirenden Regierungen behalten sich gegenseitig das Recht vor, die auf Grund bereits abgeschlossener oder noch abzuschließender Staatsverträge bergestellten resp. herzustellenden Telegraphenlinien ganz oder streckenweise an die in Rebe stehende Eisenbahn zu legen. Eine gleiche Befugniß steht den einzelnen Territorialregierungen rucksichtlich eines in Ihrem Gebiete anzulegenden Staats-Die Eisenbahngesellschaft foll verpflichtet werden, die Staatstelegraphen zu. depeschen der betheiligten Regierungen mit ihrem Betriebstelegraphen auf denjenigen Strecken unentgeltlich zu befördern, auf welchen der Staatstelegraph hierzu die Mittel nicht bietet. Den Betriebsdepeschen wird jedoch in der Reihenfolge der Beförderung der Vorzug eingeräumt.

Artifel 10.

Ueber die Benutung der in Rede stehenden Eisenbahn zum Postverkehr bleibt eine weitere Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden der kontrabirenden Regierungen vorbehalten.

Die kontrahirenden Regierungen stimmen jedoch darin überein, daß die

Eisenbahngesellschaft verpflichtet sein soll:

- 1) den Betrieb, soweit die Natur desselben es gestattet, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen der Postverwaltung zu bringen;
- 2) den Transport der Briefe, Gelder und postzwangspflichtigen Packete, sowie des dazu etwa erforderlichen Eisenbahnpostwagens und des nöthigen Expeditions: und Begleitungspersonals unentgeltlich zu besorgen und die dazu nöthigen Einrichtungen zu treffen;
- 3) die Kosten zu ersetzen, welche der Postverwaltung daraus erwachsen möchten, daß sie in Folge einer durch die Schuld der Gesellschaft eingetretenen Unterbrechung des regelmäßigen Postbetriebs auf der Eisenbahn genöthigt ist, ihren Betrieb einstweilen durch andere Unstalten zu beforgen.

Die Bestimmung darüber, ob und in wie weit die vorstehend sub Pos. 2. und 3. bezeichneten Leistungen der betreffenden Postverwaltung überwiesen, oder für die Staatskasse in Anspruch genommen werden sollen, steht jeder Regierung bezüglich Ihres Gebiets zu.

Artifel 11.

Rücksichtlich der Benutzung der in Rede stehenden Gisenbahn zu Zwecken der Militairverwaltung ist man über folgende Punkte übereingekommen:

1) Kür

- 1) Für alle Transporte von Militairpersonen oder Militairessekten, welche für Rechnung der einen oder anderen kontrahirenden Regierung bewirkt werden, wird den Militairverwaltungen der Regierungen völlige Gleichsstellung zugesichert, dergestalt, daß die Zahlung dafür an die Eisenbahnsverwaltung nach ganz gleichen Grundsätzen zu erfolgen hat.
- 2) Wenn in Folge außerordentlicher Umstände auf Anordnung einer der kontrabirenden Regierungen größere Truppenbewegungen auf der mehrgedachten Eisenbahn stattfinden sollen, so liegt der Eisenbahnverwaltung Die Pflicht ob, für biefe und für Sendungen von Waffen, Kriegs- und Berpflegungsbedürfnissen, sowie von Militaireffetten jeglicher Urt, insoweit solche Sendungen zur Beförderung auf Eisenbahnen überhaupt geeignet sind, nöthigenfalls auch außerordentliche Fahrten einzurichten und für bergleichen Transporte ihre Betriebsmittel, soweit dieselben von dem möglichst ungestört fortzusetenden regelmäßigen Dienste nicht in Unspruch genommen werden, zu verwenden und hierzu thunlichst in Stand zu setzen, nicht minder die mit Militairpersonen besetzten und die mit Militaireffetten beladenen von einer anstoßenden Bahn tommenden Trans. portfahrzeuge, vorausgesett, daß diese dazu geeignet sind, auf die eigene Bahn zu übernehmen, auch mit den disponiblen Lokomotiven weiter zu Die Leitung aller solcher Transporte bleibt lediglich dem Dienstpersonale der betreffenden Eisenbahnverwaltung überlassen, dessen Unordnungen während der Fahrt unbedingt Folge zu leisten ist. Hinfichtlich des an die Eisenbahnverwaltung zu entrichtenden Fahrgeldes tritt, wie ad 1. dieses Artifels, eine völlige Gleichstellung der gegenseitigen Militairverwaltungen ein. Alls Fahrpreis für den Transport von Truppen, Militaireffesten und sonstigen Armeebedürfnissen sollen keine höheren, als die jeweilig auf der Thüringischen Hauptbahn geltenden Sätze zur Erhebung gelangen.

Artifel 12.

Rücksichtlich des Baues und Betriebes der Bahnstrecken in den betreffenden Staatsgebieten sollen die in denselben wegen der Eisenbahn-Unternehmungen bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und administrativen Grundsätzgleichmäßig Anwendung sinden, insofern nicht der Umstand, daß die fragliche Bahn ein Ganzes ausmacht und nur im Zusammenhange zu benutzen ist, zu Abweichungen Anlaß giebt.

Im Einzelnen ist man hierbei über die in den nachstehenden Artikeln 13.

14. und 15. enthaltenen Punkte übereingekommen.

Artifel 13.

In Ansehung der auf der Bahn anzuwendenden Fahrzeuge, einschließlich der Dampswagen, übernimmt es die Königlich Preußische Regierung, die erforderliche Prüfung eintreten zu lassen, und die übrigen Regierungen wollen diese Betriebsmittel, wenn die Königlich Preußische Regierung sie für genügend ers (Nr. 7117.)

flärt und die betreffende bestimmungsmäßige Bescheinigung darüber ausgestellt hat, in Ihren Gebieten zulassen.

Artifel 14.

Die in den verschiedenen Staatsgebieten stationirten Bahn-Polizeibeamten sind auf Präsentation der Bahnverwaltung bei den kompetenten Behörden des betreffenden Staates in Pflicht zu nehmen. Unterthanen der einen Regierung, welche beim Betriebe in dem Gebiete der anderen Regierung angestellt werden, scheiden dadurch nicht aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathslandes.

Die Bahnverwaltung hat bei Anstellung der den unteren Kategorien des Bahnpersonals angehörigen Beamten, welche innerhalb des betreffenden Staatsgebietes ihren sesten Wohnste haben, Angehörige des bezüglichen Gebietes bei gehöriger Befähigung auf ihre Bewerbung vorzugsweise zu berücksichtigen. Die Betriebsbeamten sind ohne Unterschied des Ortes der Anstellung rücksichtlich der Disziplin der kompetenten Aufsichtsbehörde, im Llebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Artifel 15.

Bezüglich der Besteuerung des in Rede stehenden Eisenbahn-Unternehmens und seines Betriebes sind die kontrahirenden Regierungen dahin übereingekommen, daß hierfür allgemein die Königlich Preußischen Sisenbahn-Abgabengesetze vom 30. Mai 1853. und 21. Mai 1859. in Anwendung gebracht, andere Steuern und Abgaben aber von den für das Eisenbahn-Unternehmen erforderlichen Immobilien und von dem Betriebe der Bahn Seitens der einzelnen Territorial-Regierungen nicht erhoben werden sollen. Die Königlich Preußische Regierung wird den Abgabenbetrag für die ganze Bahn berechnen, feststellen und nach Maaggabe der Längenausdehnung der in den betreffenden Gebieten belegenen Strecken repartiren, auch den Repartitionsplan den übrigen betheiligten Regierungen mittheilen. Die Eisenbahngesellschaft hat demnächst die bezüglichen Untheile an die betreffenden Einnahmestellen abzuführen. Dabei versteht es sich von selbst, daß, so lange und soweit die Königlich Preußische Regierung nach den vorbezeichneten Gesetzen für sich nicht zur Erhebung der Abgabe von den, den Gegenstand gegenwärtiger Bertragsbestimmung bildenden Bahnstrecken berechtigt ist, eine solche auch von den übrigen Regierungen nicht in Unspruch zu nehmen sein wird.

Artifel 16.

Da nach dem Ergebnisse der bisherigen Bemühungen der interessirten Landestheile keine Aussicht vorhanden ist, die Aussührung der im Artikel 1. genannten Sisenbahn lediglich aus Privatmitteln zu bewirken, so übernehmen est die kontrahirenden Regierungen, jede für sich, in Anbetracht der an das Projekt sich knüpsenden wichtigen Interessen, das Zustandekommen desselben durch Geswährung einer angemessenen Staatsunterstühung Behufs Beschaffung des erforderlichen Anlagekapitals zu sichern. Ueber den Umsang und die Form dieser Staatsunterstühung behalten sich zwar die Regierungen Ihre Entschließungen

vor, sie stimmen jedoch darin überein, daß der Antheil der einzelnen Regierungen an dieser Subvention nach dem Verhältnisse der Länge der Bahn in den einzelnen Staatsgebieten zu demjenigen Anlagekapitale, für welches eine Subvention eintritt, zu bemessen ist.

Artifel 17.

Die Königlich Preußische Regierung wird versuchen, für sich und Namens der übrigen Regierungen auf der vorbezeichneten (Art. 16.) Grundlage und nach Maaßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages mit einem geeigneten Unternehmer über einen Vertrag wegen Uebernahme des Baues und Betriebes der in Rede stehenden Sisenbahn sich zu verständigen, und wird den zu entwerfenden Vertrag nebst dem Statut für die Gesellschaft den übrigen Regierungen zur Genehmigung für Ihren Theil und Ihr Gebiet vorlegen.

Der Abschluß des desinitiven Vertrages mit dem Unternehmer erfolgt

Der Abschluß des definitiven Vertrages mit dem Unternehmer erfolgt Namens der sämmtlichen betheiligten Regierungen durch die Königlich Preußische

und die Großherzoglich Sächfische Regierung.

Artifel 18.

Für den Fall, daß mit der Ausführung der Eisenbahn, welche den Gegenstand des gegenwärtigen Vertrages bildet, innerhalb einer Frist von drei Jahren, vom Tage der Ratisisations-Auswechselung an gerechnet, noch nicht begonnen sein sollte, behalten sich sämmtliche kontrahirende Regierungen das Recht vor, von dem gegenwärtigen Vertrage mittelst einer allen mitkontrahirenden Regierungen zu notisizirenden Erklärung zurückzutreten.

Artifel 19.

Die Ratisikationen dieses Vertrages sollen binnen sechs Wochen nach der Unterzeichnung in Berlin ausgewechselt werden.

Dessen zu Urkunde ist gegenwärtiger Vertrag fünffach ausgefertigt, von den Bevollmächtigten unterschrieben und mit deren Insiegel versehen worden.

So geschehen und vollzogen Berlin, den 18. März 1867.

Schlußprotofoll.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten waren heute zusammengetreten, um zum Abschlusse und zur Vollziehung des Staatsvertrages wegen Herstellung einer Eisenbahn von Gera nach Eichicht zu schreiten. Bei dieser Gelegenheit sind in das gegenwärtige Schlußprotofoll noch die nachstehenden Erklärungen aufgenommen worden, welche, ohne daß es einer besonderen Ratisistation derselben bedarf, mit dem Vertrage selbst, sobald dieser ratisizirt sein wird, gleiche Kraft und Gültigkeit haben sollen.

Bum Artifel 1. des Bertrages.

Man ist allseitig darüber einverstanden, daß die Fortsetzung der im Vertrage bezeichneten Bahn von Sichicht aus in der Richtung der Mainlinien als ein dem gegenwärtigen Vertrage zu Grunde liegender Zweck im Auge behalten werde, daß daher die betreffenden Territorial-Regierungen die Verpslichtung übernehmen, nicht bloß solche Fortsetzungen im Allgemeinen zu genehmigen, sondern auch keine Einrichtungen zu treffen resp. zu gestatten, welche den angegebenen Hauptzweck we-

jentlich erschweren oder vereiteln würden.

In gleicher Weise sind die vertragschließenden Regierungen darüber einverstanden, auch auf die weitere Verfolgung des Projektes einer Eisenbahn von Triptis nach Hof bedacht zu nehmen. Die durch den Ausbau dieser Vahnstrecke zu gewinnende Linie Gerashof ist bereits bei den kommissarischen Verhandlungen, welche dem gegenwärtigen Vertragsschlusse vorausgegangen sind, in gemeinsame Erwägung gezogen worden, und nach den ursprünglichen Absichten der kontrahisrenden Regierungen würde schon der gegenwärtige Vertrag auf die Sicherstellung der Linie Gerashof ausgedehnt worden sein, wenn nicht die Kürstlich Reußische Regierung sich zu ihrem Bedauern für jeht außer Stande sehe, dies Unternehmen in gleicher Weise zu unterstühen, wie solches von den übrigen kontrahirenden Rezierungen beabsichtigt und auch von der bei den Verhandlungen betheiligt gewessenen Königlich Bayerischen Regierung in Aussicht gestellt worden war.

Die Fürstlich Reußische Regierung giebt jedoch die Hoffnung nicht auf, die ihr in dieser Hinsicht entgegenstehenden Schwierigkeiten in der Folge beseitigen zu können. Mit Rücksicht hierauf erklären die übrigen kontrahirenden Regierunsgen auf den Wunsch der Fürstlich Neußischen Regierung, daß Sie sich zum Abschlusse eines Vertrages wegen der Eisenbahnstrecke Triptis. Hof auf den allgemeinen Grundlagen, über welche bei den erwähnten Vorverhandlungen in Bestreff der Einheitlichkeit der Unternehmen Gera-Sichicht und Gera-Hof, sowie in Betreff ihrer Subvention Einverständniß erzielt worden war, auch ferner bereit sinden lassen, und einen hierüber zu schließenden Vertrag Ihren Landesvertretungen zur Zustimmung vorlegen wollen, jedoch nur unter der Voraussehung einer aleis

gleichen Betheiligung der Königlich Baverischen Regierung. Auch wollen die übrigen kontrahirenden Regierungen an diese Erklärung nur gebunden sein, falls der Antrag auf Abschluß des entsprechenden Vertrages von der Regierung des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie innerhalb zweier Jahre, von erfolgter Auswechselung der Ratisikationen des heutigen Vertrages ab gerechnet, und unter fester Zusiche-

rung der erforderlichen Subvention gestellt wird.

Im Interesse der sowohl in Bezug auf den Betrieb, als auch für die Verkehrsverhältnisse der betheiligten Staatsgediete zweckdienlich erscheinenden Einheitlichkeit der Unternehmen Gera-Eichicht und Gera-Hof sind die vertragschließenden Regierungen schon jetzt darüber einverstanden, daß dem Unternehmer der Linie Gera-Eichicht die Anwartschaft auf die eventuelle Konzessionirung für die Bahnstrecke Triptis-Hof zu ertheilen, aber auch die Bedingung auszuerlegen ist, diese Bahnstrecke zur Ausführung zu bringen, sobald der entsprechende Staatsvertrag zum Abschlusse gekommen, und diesem Unternehmen Seitens der betheiligten Regierungen in gleichem Maaße, wie der Linie Gera-Eichicht durch den gegenwärtigen Vertrag, eine Subvention gesichert sein wird.

Die vorerwähnte Berechtigung und Verpflichtung des Unternehmers der Linie Gera-Sichicht foll erlöschen, falls demselben nicht innerhalb dreier Jahre, von der Natissisations-Auswechselung des gegenwärtigen Vertrages ab gerechnet, bekannt gemacht sein wird, daß der Staatsvertrag wegen der Linie Triptis-Hof abgeschlossen ist und die Zustimmung der betreffenden Landesvertretungen

erlangt bat.

Abgesehen von den vorerörterten Erweiterungen der Linie Gera-Sichicht sollen sonstige Anschlüsse an die letztere von der betressenden Territorial Regierung auch ohne Zustimmung der mitkontrahirenden Regierungen genehmigt werden können, und es soll dem Unternehmer bei der Konzessions-Ertheilung für die Eisenbahn Gera-Sichicht die Verpflichtung auferlegt werden, derartige Anschlüsse zusulassen, auch gegen eine Kreuzung der Bahn mittelst Ueberbrückung oder Unterstührung keinen Widerspruch zu erheben.

Bu Artifel 2.

Unter den im Artikel 2. erwähnten "lästigen Verpflichtungen" sollen diejenigen üblichen Konzessions-Bedingungen nicht inbegriffen sein, welche in der Regel allen Konzessionairen von Privatbahnen von Seiten der Territorial-Regierung nach allgemeinen Verwaltungsgrundsähen auferlegt zu werden pslegen.

Man ist jedoch darüber einverstanden, daß dem Unternehmer in den einzelnen Konzessionen keine solcher Bedingungen auferlegt werden sollen, swelche mit dem Zwecke des Unternehmens in keinem nothwendigen Zusammenhange stehen. Insbesondere soll dem Unternehmer die Verpslichtung zur Herstellung neuer Zusuhrwege nach den Stationen nicht auferlegt werden.

Bu Artifel 3.

Der Unternehmer soll verpflichtet werden, die Kosten, welche durch die Königlich Preußischerseits erfolgte Ueberarbeitung der vorhandenen generellen Vorarbeiten erwachsen sind, aus dem Baukapitale zu erstatten.

Ueber die Frage des Bedürfnisses zur Herstellung des zweiten Geleises wollen sich die Regierungen eintretenden Falls unter einander verständigen. Sie verzichten jedoch auf den Widerspruch gegen eine solche Anlage für diejenigen Bahnstrecken, auf welchen die Jahres-Bruttveinnahme pro Meile 60,000 Athlr. erreicht hat.

Bu Artifel 5.

Es wird allerseits als wünschenswerth erkannt, daß die Kommissare von Seiten ihrer Regierungen in Bezug auf die Tarife und Fahrpläne mit solchen Instruktionen versehen werden, welche dieselben in den Stand setzen, in dringens den Fällen in fürzester Frist ihre Erklärungen abzugeben.

Bu Artikel 9.

Der Unternehmer foll auf Berlangen der kontrahirenden Regierungen gehalten sein, auch die Beförderung von Privatdepeschen mittelst des Betriebstelegraphen zu übernehmen.

Bu Artifel 11.

Gendarmen sind rücksichtlich der Beförderung durch die Bahn den Militairpersonen gleich zu achten.

Bu Artifel 12.

Jeder Regierung bleibt die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung des Bauprojektes, sowie die Feststellung der Stationsanlagen innerhalb Ihres Gebiets vorbehalten. Die Königlich Preußische Regierung wird die technische Revision und Feststellung des gesammten Bauprojekts einschließlich der Kostenanschläge übernehmen und hierbei besondere Bünsche der übrigen Regierungen entgegenstommender Erwägung unterziehen.

Durch eine etwaige Erwerbung des Eigenthums an der fraglichen Eisenbahn innerhalb des einen oder anderen Staatsgebietes Seitens der betreffenden Territorial Regierung soll die Gemeinschaftlichkeit des Unternehmens nicht beeinsträchtigt werden.

Bu Artifel 16.

Im Allgemeinen stimmen die kontrahirenden Regierungen darin überein, daß die Gewährung einer nach ihrer Dauer zu beschränkenden Zinsgarantie für das Anlagekapital im Betrage bis zu 4 Prozent als eine zweckmäßige Art der Subventionirung zu betrachten sei.

Die Beschränkung der Dauer soll in der Art bemessen werden, daß die Garantie erlischt, wenn in zehn hinter einander folgenden Jahren ein Zinsenzuschuß der Staatsregierungen nicht erforderlich gewesen ist. Die von den einzelnen Regierungen zu leistenden Zinsbeiträge sollen als Vorschüsse betrachtet werden und ein Rückersat nach Maaßgabe der gemachten Zuschüsse dann eintreten, wenn die reine Rente der Vahn 5 Prozent übersteigt und zwar in der Art, daß alsdann ein

Drittel dieses Ueberschusses zu den Rückzahlungen an die garantirenden Regierungen verwendet werden, der Rest aber den Aktionairen zu Gute kommen soll.

Sollte es einzelnen der kontrahirenden Regierungen gelingen, innerhalb Ihres Staatsgebiets von Privatinteressenten oder Kommunen sinanzielle Unterstützungen des Unternehmens zu erwirken, so sollen diese Unterstützungen auf die Seitens dieser Staaten dem Unternehmen zugewendeten Subventionen in Anrechnung kommen.

Schließlich wurde von sämmtlichen Bevollmächtigten erklärt, daß die kontrahirenden Regierungen sich zur Ausführung des gegenwärtigen Vertrages die Zustimmung ihrer Landesvertretungen, soweit dieselbe erforderlich ist, vorbehalten.

So geschehen Berlin, den 18. März 1867.

(Nr. 7118.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Mai 1868., betreffend die Berleihung der fistalischen Borrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Schönecken an der Aachen-Trierer Staatsstraße nach Mürlenbach im Kreise Prüm, Regierungsbezirks Trier.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeindes Chausse von Schönecken an der Aachen-Trierer Staatsstraße nach Mürlenbach im Kreise Prüm, Regierungsbezirks Trier, genehmigt habes verleihe Ich hierdurch den Gemeinden Schönecken, Nieder-Hersdorf, Ober-Hersdorf und Mürlenbach das Expropriationsrecht für die zu dieser Chausse erforderlichen Grundstücke, imsgleichen das Recht zur Entnahme der Chaussebaus und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chaussen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den genannten Gemeinden gegen Uebernahme der fünstigen chaussemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chaussegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chaussen jedesmal geltenden Chaussegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chaussen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chaussegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chaussegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chaussegeldizeis Bergeben auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen

Berlin, den 11. Mai 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Hendt. Gr. v. Igenplis.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.